

§ 15 Personenbeförderungsgesetz

(1) Für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind vorbehaltlich anderweitiger bundesrechtlicher Regelung zuständig:

1. für Entscheidungen nach §§ 10, 20 Abs. 1 PBefG die Regierungen,
2. für die Ausübung der technischen Aufsicht nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG
 - a) über Straßenbahnen die Regierung von Oberbayern für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie die Regierung von Mittelfranken für die Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
 - b) über Oberleitungsbusunternehmen die Regierungen,
3. für Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und 4, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 5 PBefG sowie die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr,
4. in allen übrigen Fällen die Genehmigungsbehörden.

(2) Genehmigungsbehörden sind:

1. die Kreisverwaltungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen in Form von Ausflugsfahrten, Ferientour-Reisen, Taxi- und Mietwagenverkehr,
2. in allen übrigen Fällen die Regierungen.